

Bosnien und der Herzegowina), der Schweiz (Bek. vom 6. Dezember 1905 § 46).

Ausländer können gemäss §§ 39 Ziff. 2, 284 u. 362 Str. G. B. aus dem Reichsgebiete ausgewiesen werden. Die Ausweisungen erfolgen durch Verfügung des Ministeriums des Innern (Ausführung durch das Landarbeitshaus, Landarbeitshausordnung vom 19. Januar 1871, § 12 Ziff. 4, nach Massgabe der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Dezember 1890), und sind dem Reichsamt des Innern behufs Bekanntgabe im Zentralblatte für das Deutsche Reich anzuzeigen (Bundesratsbeschluss vom 27. April 1872). Ferner besteht das Recht, lästige Ausländer, auch ohne dass die vorerwähnten Voraussetzungen vorliegen, aus dem Lande zu verweisen. Wegen der Ausweisung von Reichsangehörigen aus einem Bundesstaate vergl. § 3 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 (dazu Bek. des Ministeriums des Innern vom 26. Januar 1895 und vom 22. Juli 1896).

Wegen Ausweisung Unterstützungsbedürftiger und Übernahme derselben vergl. § 138 d. W.

---

## Neunter Abschnitt: Militärwesen.

### Erstes Kapitel: Die Militärkonventionen mit Preussen.

#### § 87.

Das deutsche Heer setzt sich aus Kontingenten der Bundesstaaten zusammen (R. V. Art. 60). Den Landesherren und den Senaten der freien Städte sind in der R.-V. besondere Militärhoheitsrechte, insbesondere die Kontingentsherrlichkeit (R.-V.